

BGer 7F_24/2025 vom 25. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_24_2025

FR: TF 7F_24/2025 du 25 juin 2025

IT: TF 7F_24/2025 del 25 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf ein eigenes Urteil nur zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz (Art. 121-123 BGG) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Art. 121 BGG führt vier Tatbestände an, die eine Revision rechtfertigen: Die Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts und über den Ausstand (lit. a), die Verletzung der Dispositionsmaxime (lit. b), das Übergehen von Anträgen (lit. c) und die Versehensrüge (lit. d). Es obliegt der gesuchstellenden Person, aufzuzeigen, inwiefern Revisionsgründe gegeben sind (Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei - wie vorliegend - um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen.

E. 2.1

Der Gesuchsteller macht die "Verletzung meiner Grundrechte" geltend, da seine Beschwerde im Verfahren 7B_56/2025 "nicht ernsthaft" geprüft worden sei.

E. 2.2

Das Bundesgericht ist mit Urteil 7B_86/2025 vom 5. März 2025 mangels Zulässigkeit (Art. 79 BGG) in Anwendung von Art. 108 BGG nicht auf die Beschwerde vom 1. Februar 2025 eingetreten. Eine materielle Prüfung des dort angefochtenen Beschlusses konnte damit nicht erfolgen. Diese formell-rechtliche Würdigung lässt sich als solche im Revisionsverfahren nicht überprüfen. Darüber hinaus macht der Gesuchsteller keinen Revisionsgrund gemäss Art. 121-123 BGG geltend. Wollte er sinngemäss eine Wiedererwägung des angefochtenen Urteils erzielen, so wäre zu beachten, dass das Bundesgerichtsgesetz ohnehin keine Wiedererwägung von rechtskräftigen Urteilen vorsieht.

E. 2.3

Das Revisionsgesuch ist abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.